



Vorlage an das Stadtparlament

vom 4. Januar 2005

Nr. 0030

Kultur

Konzert und Theater St.Gallen; Verlängerung der Subventionsordnung bis 2011**Zusammenfassung**

Die zwischen der Genossenschaft KTSG, Kanton und Stadt vereinbarte Subventionsordnung läuft Ende 2006 aus. Eine endgültige Regelung ist aufgrund der Unsicherheiten auf Bundesebene und der konkreten Umsetzung der NFA (Neue Finanz- und Aufgabenteilung) noch nicht möglich. Andererseits sollte KTSG, deren Spielplan auf einer mehrjährigen Planung beruht, über eine gesicherte Finanzierung verfügen. In dieser Situation ist eine Verlängerung der geltenden Subventionsordnung der sinnvollste Weg. Dies bedeutet, dass die Kostenteilung zwischen Kanton und Stadt unverändert bleibt.

Aus den verschiedensten Gründen ergibt sich eine Erhöhung des Subventionsbedarfes um 1,8 Millionen. Von dieser Erhöhung entfällt ein Anteil von 770'000 Franken auf die Stadt St.Gallen, so dass ihre Barsubvention von 8,6 auf 9,4 Millionen erhöht wird.

Theater und Sinfonieorchester St.Gallen sind aus dem Kulturleben der Ostschweiz nicht wegzudenken. Beide waren in den vergangenen Jahren künstlerisch und wirtschaftlich sehr erfolgreich. Das Theater ist – auch nach dieser Subventionserhöhung – das Theater in der Schweiz mit dem höchsten Eigenfinanzierungsgrad. Diese Subventionserhöhung ist daher ein wichtiges Bekenntnis zur „Kulturhauptstadt der Ostschweiz“.



Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage.....	2
2 Anpassung des Subventionsbedarfs	3
2.1 Teuerungsausgleich auf den Renten der Personalvorsorge	3
2.2 Teuerungsbedingte allgemeine Anpassung	4
2.3 Ausbau des Chors	4
2.4 Anpassungen von Besoldungen und Gagen	5
2.5 Gebäudekosten	6
2.6 Neuer Subventionsbedarf	6
2.7 Finanzierung des Subventionsbedarfs	7
3 Dauer der Subventionsordnung und NFA	7
4 Garantieverpflichtung für die Teuerung auf laufenden Renten.....	9
5 Anträge	10

1 Ausgangslage

Am 18. Januar 2000 hat der Grosse Gemeinderat den Anträgen des Stadtrates zum Erlass einer Subventionsordnung für Konzert und Theater für die Jahre 2001 - 2006 zugestimmt. Diese Subventionsordnung, die in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton entwickelt wurde, sah eine Aufteilung des Subventionsbedarfs von insgesamt 20,91 Millionen im Verhältnis von 55 Prozent (Kanton) zu 45 Prozent (Stadt) vor.

Diese Subventionsordnung erfuhr im Verlauf der letzten Jahre zwei Änderungen. Einerseits beschloss der Stadtrat – in Übereinstimmung mit Beschlüssen der Regierung – auf den 1.1.2002 eine teuerungsbedingte Erhöhung des Subventionsbedarfs um 209'100 Franken zu akzeptieren. Die Beitragserhöhung war nötig geworden, nachdem im Zeitpunkt des Erlasses der Subventionsordnung von einer geringeren Teuerung ausgegangen worden war, als sie sich dann im Jahr 2001 abzeichnete bzw. tatsächlich eintrat.

Andererseits beschloss der Grosse Gemeinderat am 21. Mai 2002 – und der Grosse Rat analog auf kantonaler Ebene – aufgrund der Auswirkungen des neuen Arbeitsgesetzes den Subventionsbedarf um 710'000 Franken zu erhöhen. Die geänderten arbeitsgesetzlichen Bestimmungen des Bundes (Ruhezeiten, freie Tage, Sonntagsarbeit usw.) hatten einen höheren Bedarf an Personalressourcen zur Folge. Ausserdem wurde in den gleichen Vorlagen



eine Korrektur der ursprünglichen Annahmen bezüglich der Personalvorsorge vorgenommen (+100'000 Franken).

Der anerkannte Subventionsbedarf liegt damit bei 21,92 Millionen und wird wie folgt gedeckt:

	Kanton	Stadt	Total
Betriebsbeitrag	12'060'500	8'624'300	20'684'800
Gebäudekosten		1'244'300	1'244'300
Total	12'060'500	9'868'600	21'929'100
Anteil in Prozent	55,0 %	45,0 %	

Die Anwendungsdauer der geltenden Subventionsordnung ist auf sechs Jahre befristet und läuft am 31. Dezember 2006 ab. Die Befristung ist mit Rücksicht auf die Reform des Finanz- und Lastenausgleichs auf Bundes- und auf Kantonsebene festgelegt worden. Diese Reformen haben Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Subventionsordnung.

2 Anpassung des Subventionsbedarfes

2.1 Teuerungsausgleich auf den Renten der Personalvorsorge

Bis zum Vollzugsbeginn der geltenden Subventionsordnung am 1. Januar 2001 übernahm die Stadt die Arbeitgeberbeiträge an die Personalvorsorge. Mit der neuen Subventionsordnung ist die Zahlungspflicht an die Genossenschaft übergegangen. Gleichzeitig wurde der entsprechende Aufwand in den Subventionsbedarf, der Grundlage für die Beiträge von Kanton und Stadt St.Gallen bildet, integriert.

Der Grosse Gemeinderat hat mit Wirkung ab 1. Januar 2004 eine Revision der Statuten der Versicherungskasse, bei der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Genossenschaft KTSG angeschlossen sind, vorgenommen. Wurde bis dahin der Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten paritätisch von der Versicherungskasse und den ihr angeschlossenen Institutionen finanziert, ist dieser seither vollständig vom Arbeitgeber zu übernehmen. Die Genossenschaft KTSG hat mithin allein den Teuerungsausgleich zu finanzieren. Es resultiert daraus ein jährlicher Mehraufwand von Fr. 125'000.–. Um die Genossenschaft KTSG nicht schlechter als vor Erlass der geltenden Subventionsordnung zu stellen, ist dieser Mehraufwand im Subventionsbedarf anzurechnen.



2.2 Teuerungsbedingte allgemeine Anpassung

Mit dem Erlass der Subventionsordnung wurde auf eine jährliche, teuerungsbedingte Subventionsanpassung verzichtet. Bedingt durch den hohen Personalkostenanteil wird die Kostenentwicklung bei KTSG dennoch stark von der Teuerung mitbestimmt. Wie bereits erwähnt, musste deshalb per 1.1.2002 bereits eine Teuerungsanpassung vorgenommen werden. Damit wurde ein Index von 107,2 ausgeglichen (Basis Mai 1993 = 100). Seither, d.h. bis Ende November 2004, ist dieser Index bereits auf 110,7 Punkte angestiegen.

Mit der teuerungsbedingten Anpassung des Subventionsbedarfs soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass bereits nach kurzer Zeit eine erneute Erhöhung erforderlich wird. Es soll deshalb einerseits als Ausgleich der bisher aufgelaufenen Teuerung und andererseits im Hinblick auf die zu erwartende Teuerung in den kommenden Jahren der Subventionsbedarf um sechs Prozent angehoben werden, was einem ausgeglichenen Indexstand von 113,6 Punkten entspricht. Die daraus resultierende Anpassung hat einen Mehraufwand von Fr. 1'240'000.– zur Folge. Indem der Teuerungsausgleich lediglich auf den Subventionen und nicht auf dem Betriebsaufwand gewährt wird, ist die Genossenschaft KTSG gehalten, die von ihr zu erzielenden Einnahmen ebenfalls der Teuerung anzupassen. Damit wird jener Vorgabe im Leistungsauftrag der Genossenschaft KTSG entsprochen, nach welcher die Genossenschaft KTSG unter bestmöglicher Nutzung der betrieblichen und künstlerischen Synergien wirtschaftlich und mit dem Ziel einer möglichst hohen Eigenfinanzierung zu führen ist.

2.3 Ausbau des Chors

Das Theater St.Gallen als das mit Gründungsjahr 1801 älteste Theater der Schweiz mit einem festen Ensemble ist seit jeher ein Dreispartentheater, d.h. Musiktheater, Schauspiel und Ballett. Um qualitativ hoch stehende Musikproduktionen anbieten zu können, die auf grosse Publikumsresonanz stossen und die das Musiktheater im Bodenseeraum konkurrenzfähig erhalten, ist ein professioneller Theaterchor unumgänglich. Der bestehende Theaterchor weist 16 Chorstellen auf, d.h. je Stimmlage sind es vier Chorstellen. Dieser Bestand ist unzureichend. Um den Ansprüchen genügen zu können – insbesondere auch, weil Chöre in vielen Aufführungen von zentraler Bedeutung sind – sollte der Theaterchor mindestens 20 Stellen aufweisen. Auch diese Zahl ist im interkantonalen Vergleich mit anderen Institutionen, deren Produktionen eine hohe musikalische Qualität aufweisen, noch immer an der unteren Grenze. Das Opernhaus Zürich hat beispielsweise einen Bestand von 60 Chorstellen, das Theater Basel zählt 40 und das Stadttheater Bern 32 Chorstellen.



Es ist angezeigt, der Genossenschaft KTSG im Rahmen der Festlegung des Subventionsbedarfs einen Theaterchor von 20 Stellen anzurechnen. Der dadurch resultierende Mehraufwand beläuft sich auf Fr. 270'000.–. Der geltenden Subventionsordnung liegt der Gedanke zugrunde, der von der Genossenschaft KTSG betriebenen Kulturinstitutionen im Rahmen des Leistungsauftrags grösstmögliche Gestaltungsfreiheit einzuräumen; sie werden dadurch aber gleichzeitig auch grösseren unternehmerischen Risiken ausgesetzt. Würde der ganze Mehraufwand, der aus der künstlerischen Tätigkeit der Kulturinstitutionen resultiert, für den Subventionsbedarf angerechnet, würde dies insgesamt zu einem höheren Finanzierungsanteil von Stadt und Kanton führen. Die Anrechenbarkeit ist deshalb auf 75 Prozent zu beschränken. Der Subventionsbedarf aus dem Ausbau des Theaterchors erhöht sich somit um Fr. 200'000.–.

2.4 Anpassungen von Besoldungen und Gagen

Das Theater und das Sinfonieorchester sind auf fachlich ausgewiesene Ensemble- bzw. Orchestermitglieder angewiesen, damit konkurrenzfähige Aufführungen geboten werden können, die eine beständig hohe Besucherinnen- und Besucherzahl gewährleisten. Dies schlägt sich auf die Festsetzung von Besoldungen und Gagen nieder. Zwischen der von den Subventionen eingeräumten Gestaltungsfreiheit in der künstlerischen Betätigung und im betriebswirtschaftlichen Handeln auf der einen Seite sowie den der Genossenschaft KTSG auferlegten unternehmerischen Risiken auf der anderen Seite muss ein ausgewogenes Verhältnis bestehen. Wüchsen die unternehmerischen Risiken zu stark an, bestünde die Gefahr, dass der festgelegte Leistungsauftrag nicht mehr hinreichend erfüllt werden könnte. Professionell gestaltete und in einem weiten Einzugsgebiet beachtete Kulturangebote stellen jedoch einen bedeutenden Standortfaktor dar, der über die Stadt und den Kanton St.Gallen hinaus Wirkung zeitigt, so dass das die von der Genossenschaft KTSG bereitgestellten Angebote auch im öffentlichen Interesse liegen. Insofern ist es angezeigt, entsprechende Anstrengungen der Genossenschaft KTSG, die zu Mehraufwendungen führen, im Rahmen der Subventionsordnung anzuerkennen. In den vergangenen Jahren hat sich bei den Fest- und bei den Gastverpflichtungen des Theaters sowie beim Sinfonieorchester ein Nachholbedarf für reale Besoldungsanpassungen ergeben, der nicht mehr länger unberücksichtigt bleiben kann und dem im Rahmen der aktuellen Beitragsanpassung Rechnung zu tragen ist. Der von der Genossenschaft KTSG ermittelte Mehraufwand für reale Anpassungen bei den Besoldungen und Gagen ergibt einen Betrag von Fr. 739'000.–. Es ist - analog zu den Überlegungen zur Anrechenbarkeit des Mehraufwands aus dem Ausbau des Theaterchors - auch hier angezeigt, nicht den vollen Betrag anzurechnen. Vielmehr ist auch hier von einem Ansatz im Ausmass von 75 Prozent auszugehen. Da es sich überdies um reale Besoldungs- und Gagenanpassungen handelt, bei welchen ein unternehmerischer Ermessensspielraum beste-



hen soll, ist im Sinne einer Pauschalierung für den entsprechenden Subventionsbedarf lediglich die Hälfte des so ermittelten Betrages massgebend. Der Subventionsbedarf erhöht sich somit um Fr. 280'000.–.

2.5 Gebäudekosten

Da die Gebäude der Genossenschaft KTSG von der Stadt St.Gallen bereitgestellt werden, wird ihr nach der geltenden Subventionsordnung ein Beitrag in der Höhe von Fr. 1'244'300.– angerechnet.¹ Eine Überprüfung dieses Betrags ergibt, dass er wegen des Sanierungsbedarfs der Gebäude sowie angesichts notwendiger baulicher Anpassungen an veränderte betriebliche Bedürfnisse der Genossenschaft KTSG nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Aufgrund dieser Sachverhalte müsste der Betrag um 400'000 bis 800'000 Franken erhöht werden. Nachdem die der geltenden Subventionsordnung zu Grunde liegende Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und der Stadt St.Gallen nicht verändert werden soll, sondern Gegenstand einer künftigen, an die NFA angeglichenen Regelung sein wird, ist von einer solchen Anpassung abzusehen. Hingegen ist es mit Blick auf ein gleich hohes Ansteigen der von Kanton und Stadt St.Gallen zu tragenden Barsubvention gerechtfertigt, die erhöhten Gebäudekosten teilweise, nämlich im Ausmass von Fr. 110'000.–, anzurechnen. Für die Stadt ist dies insbesondere deshalb von Bedeutung, weil aufgrund des Alters des Theatergebäudes weitere Sanierungen anstehen, die durch den an die städtische Subvention angerechneten Unterhaltsbeitrag abgedeckt sein sollen. So wird demnächst dem Stadtparlament eine Vorlage zum Ausbau der Theaterwerkstätten, der Stimmzimmer und der Künstlergarderoben mit einem entsprechenden Kreditantrag vorgelegt werden.

2.6 Neuer Subventionsbedarf

Aufgrund der vorstehend erwähnten Faktoren ergibt sich neu ein Subventionsbedarf von Fr. 23,9 Millionen Franken:

Subventionsbedarf bisher	21'929'100
- Personalvorsorge, Teuerungszulage auf Renten	125'000
- Teuerungsbedingte allgemeine Anpassung	1'240'000
- Ausbau Chor	200'000
- Anpassungen von Besoldungen und Gagen	280'000
- Gebäudekosten	110'000
Subventionsbedarf neu	23'884'100

¹ Fr. 1'232'000.– gemäss ursprünglicher Subventionsordnung zuzüglich die auf die Gebäudekosten bezogene Beitragserhöhung gemäss Beschlussfassung über die Nachtragskredite 2001 von Fr. 12'300.–.



2.7 Finanzierung des Subventionsbedarfs

Im Verlauf der letzten Jahre konnte die Belastung der Stadt in mehreren Schritten reduziert werden. Mit einem Anteil von 45 Prozent trägt die Stadt aber immer noch deutlich mehr, als ihrem Besucheranteil entspricht. Es ist eine der finanzpolitischen Zielsetzungen, entweder im Bereich der Subventionierung von KTSG oder im Zusammenhang mit der Neuordnung des Finanzausgleichs eine weitere Entlastung zu erreichen. Mit der hier beantragten Verlängerung der geltenden Subventionsordnung steht das Verhältnis Kanton/Region/Stadt noch nicht zur Diskussion.

Wird dieser Subventionsbedarf im bisherigen Verhältnis zwischen Kanton und Stadt aufgeteilt, so ergeben sich folgende Beträge:

	Kanton	Stadt	Total
Betriebsbeitrag	13'136'300	9'393'500	22'529'800
Gebäudekosten		1'354'300	1'354'300
Total	13'136'300	10'747'800	23'884'100
Anteil in Prozent	55,0 %	45,0 %	

Vergleicht man die neuen mit den bisherigen Betriebsbeiträgen, so ist festzustellen, dass die prozentuale Erhöhung letztlich 8,9 Prozent betragen:

	Kanton	Stadt	Total
Betriebsbeitrag bisher	12'060'500	8'624'300	20'684'800
Betriebsbeitrag neu	13'136'300	9'393'500	22'529'800
Erhöhung	1'075'800	769'200	1'845'000
Erhöhung in Prozent	8,9 %	8,9 %	8,9 %

Diese Erhöhung um 769'200 Franken ist auf die Dauer der Verlängerung der Subventionsordnung beschränkt und ist daher nicht als Erhöhung eines wiederkehrenden Beitrages zu betrachten. Aber auch als einmalige Ausgabe untersteht sie aufgrund ihrer Höhe dem fakultativen Referendum.

3 Dauer der Subventionsordnung und NFA

Die Subventionsordnung für die Genossenschaft KTSG weist einen unmittelbaren Zusammenhang mit der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich auf. Diese Zusammenarbeit bildet einen der Pfeiler der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Es geht dabei um die gemeinsame Erfüllung



von grundsätzlich kantonalen oder überregionalen Aufgaben. Diejenigen Kantone oder Gemeinwesen, die öffentliche Leistungen zu Gunsten von anderen Kantonen erbringen, sollen durch einen Lastenausgleich adäquat entschädigt werden. Mit der NFA wird die Möglichkeit geschaffen, in bestimmten Aufgabenbereichen die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich obligatorisch zu erklären. Die Aufgabenbereiche werden im neuen Art. 48a der Bundesverfassung in der Fassung gemäss Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 3. Oktober 2003² aufgezählt; dieser Bundesbeschluss wurde in der Abstimmung vom 28. November 2004 von Volk und Ständen angenommen. Basis der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich bildet eine zwischen den Kantonen abzuschliessende Interkantonale Rahmenvereinbarung (abgekürzt IRV)³. Sie hält die Grundsätze und die Verfahren dieser Zusammenarbeit fest.

Zu den im neuen Art. 48a BV aufgeführten Aufgabenbereichen zählen die Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung. Die NFA wird somit zur Folge haben, dass die Aufwendungen der öffentlichen Hand zur Subventionierung von Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung nicht nur vom Standortkanton, sondern von den anderen Kantonen im Einzugsbereich anteilmässig mitfinanziert werden. Entsprechende Vereinbarungen über jährlich wiederkehrende Beiträge werden mit den Nachbarkantonen Thurgau, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. und – je nach Definition des Einzugsgebietes – mit weiteren Kantonen abzuschliessen sein.

In Ergänzung des interkantonalen Lastenausgleichs sind im innerkantonalen Verhältnis analoge Regelungen zu verwirklichen. Nach Art. 6 Abs. 1 IRV verpflichten sich die Kantone, die Grundsätze der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis zu beachten. Art. 86 Abs. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ermächtigt den Gesetzgeber, einen interkommunalen Lastenausgleich festzulegen, der die Abgeltung von Vorteilen an politische Gemeinden regelt, wenn anderen Gemeinden aus der Erfüllung von Aufgaben besondere Vorteile erwachsen. Es wird gestützt auf diese Vorgaben der IRV und des kantonalen Verfassungsrechts eine Regelung anzustreben sein, welche die Gemeinden des Einzugsgebietes zu entsprechenden Abgeltungsleistungen verpflichtet. Dabei kann sich diese Regelung nur auf die st.gallischen Gemeinden beziehen, weil sich der Kanton St.Gallen im interkantonalen Verhältnis nicht direkt an die Gemeinden der anderen Kantone halten kann. Was die ausserkantonalen Gemeinden betrifft, wird für ihre Leistungen, die sie allenfalls an ihren Kanton zu erbringen haben werden, das in ihrem Kanton massgebende Ausführungsrecht zur NFA massgebend sein.

² BBl 2003, 6591.

³ Die IRV ist in BBl 2002, 2574 ff. wiedergegeben.



Die NFA umfasst als Gesamtpaket neben der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich drei weitere Pfeiler, nämlich die Entflechtung von Aufgaben zwischen Bund und Kantonen, die Zusammenarbeits- und Finanzierungsregelungen bei gemeinsamen Aufgaben von Bund und Kantonen sowie ein neues Ausgleichssystem, das einen geografisch-topografischen und einen soziodemografischen Lastenausgleich des Bundes an Kantone mit Sonderlasten sowie einen horizontalen und einen vertikalen Ressourcenausgleich des Bundes und der ressourcenstarken Kantone an ressourcenschwache Kantone umfasst. Die Einführung der NFA wird wegen der gegenseitigen Abhängigkeit und Bedingtheit der einzelnen Pfeiler nur integral erfolgen können. Die vom Eidgenössischen Finanzdepartement und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) gemeinsam getragene Projektorganisation kommt zum Schluss, dass ein Inkrafttreten der gesamten NFA-Vorlage am 1. Januar 2008 möglich ist.

Unter diesen sachlichen Zusammenhängen zwischen der NFA und der Beitragsleistungen zu Gunsten der KTSG und dem erwähnten zeitlichen Aspekt des Inkrafttretens der NFA und der notwendigen Umsetzungserlasse ist eine Verlängerung der geltenden Subventionsordnung unumgänglich. Auch wenn die Verhandlungen mit den anderen Kantonen über eine Lastenausgleichsvereinbarung betreffend Leistungen an den Kanton St. Gallen zu Gunsten der Genossenschaft KTSG bereits vor Inkrafttreten der NFA erfolgen und die Vorbereitungsarbeiten für die Gesetzgebung über den innerkantonalen Vorteilsausgleich getätigt werden, wird es nicht möglich sein, die Lastenausgleichsvereinbarungen nach interkantonalem und innerkantonalem Recht ebenfalls am 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen. Die geltende Subventionsordnung soll deshalb bis 31. Dezember 2011 verlängert werden. Sollte ein vorheriger Vollzugsbeginn einer neuen Regelung in Frage kommen, steht nichts entgegen, die geltende Regelung vorzeitig aufzuheben.

4 Garantieverpflichtung für die Teuerung auf laufenden Renten

In Abschnitt 2.1 dieser Vorlage ist auf die Änderung in der Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf den laufenden Renten des Personals der Genossenschaft KTSG hingewiesen worden. Mit der Erhöhung der Beitragsleistung von Kanton und Stadt St. Gallen im Ausmass von Fr. 125'000.– wird es der Genossenschaft KTSG ermöglicht, die Teuerung auf den laufenden Renten im aktuellen Jahr auszugleichen. Mit der erwähnten Neuregelung des Teuerungsausgleichs auf den Renten entstand für die Genossenschaft KTSG zusätzlich die Verpflichtung, den Teuerungsausgleich auf den derzeit laufenden und den zugesagten künftigen Renten zu übernehmen. Diese Verpflichtung besteht auch dann noch, wenn im Fall einer Einstellung des Betriebs oder einer Liquidation keine Mittel mehr aus der Subventionsordnung zufließen werden. Die externe Revisionsstelle hat deshalb aufgrund dieses



Sachverhaltes verlangt, dass die Genossenschaft KTSG hierfür entweder eine entsprechende Rückstellung bildet oder von Kanton und Stadt St.Gallen eine Garantieerklärung erwirkt, dieser Eventualverpflichtung an Stelle der Genossenschaft KTSG nachzukommen. Aufgrund versicherungsmathematischer Berechnungen (auf der Grundlage der ausbezahlten Teuerungszulage und der statistischen Lebenserwartung der Rentenberechtigten) beläuft sich der Rückstellungsbedarf bzw. die Eventualverpflichtung im Zeitpunkt der Umstellung der Finanzierungsregelung für den Rententeuerung (d.h. per 1. Januar 2004) auf Fr. 2'550'000.–.

Die Genossenschaft KTSG ist nicht in der Lage, diesen einmaligen Rückstellungsbedarf aus dem laufenden Betrieb zu finanzieren. Es ist deshalb angezeigt, dass Kanton und Stadt St.Gallen eine entsprechende Garantieerklärung abgeben. Dabei ist betraglich von der versicherungsmathematisch ermittelten Grösse von Fr. 2'550'000.– im Zeitpunkt der Umstellung auszugehen. Die Absicherung von Zusatzverpflichtungen, die aus künftig zugesprochenen Teuerungszulagen auf den Renten resultieren, ist der Genossenschaft KTSG zuzumuten. Da der umstellungsbedingte, einmalige Rückstellungsbedarf im heutigen Zeitpunkt entstanden ist, ist die aktuelle Aufteilung der Subventionsbeiträge von Kanton und Stadt St.Gallen im Verhältnis von 55 Prozent zu 45 Prozent massgebend. Gestützt darauf ergeben sich für den Kanton St.Gallen eine Garantiesumme von Fr. 1'402'500.– und für die Stadt St.Gallen eine solche von Fr. 1'147'500.–. Die Garantieerklärung ist unabhängig von der Dauer der Subventionsordnung.

Da die Garantie erst bei Einstellung des Betriebs bzw. bei der Liquidation der Genossenschaft KTSG aktuell würde, ist es sehr unwahrscheinlich, dass sie je beansprucht werden wird. Auch wird die Garantie – da sie nur die bereits gewährten Teuerungszulagen umfassen und keine neuen hinzukommen werden – langfristig stetig abnehmen.

Für die Garantiesumme von Fr. 1'147'500.– ist nach Art. 34 lit. f des Finanzreglementes ein Verpflichtungskredit einzuholen.

5 Anträge

Wir beantragen Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Genossenschaft Konzert und Theater wird ab 1.1.2007 ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 9'393'500.– ausgerichtet.

Die Stadt stellt ausserdem das Theatergebäude, die Tonhalle und das Verwaltungsgebäude wie bisher entschädigungslos zur Verfügung und übernimmt den grossen Unterhalt dieser Gebäude.

2. Die Stadt erbringt diese Leistungen, wenn der Kanton St.Gallen seinerseits einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 13'136'300.– leistet.



3. Das Stadtparlament wird ermächtigt, den Betriebsbeitrag gemäss Ziffer 1 in Übereinstimmung mit Beschlüssen des Kantonsrats St.Gallen zusätzlich zu ändern, wenn ausserordentliche Umstände dies erfordern.
4. Für die Eventualverpflichtung im Zusammenhang mit den Teuerungszulagen auf den Renten wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'147'500.– erteilt.
5. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 ist befristet bis 31.12.2011 und soll auf diesen Zeitpunkt überprüft und durch eine neue Subventionsordnung abgelöst werden.
6. Diese Beschlüsse unterstehen gemäss Art. 8 Ziffer 6 lit. a der Gemeindeordnung gesamthaft dem fakultativen Referendum.

Der Stadtpräsident:
Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

